Druckwerkstatt Rotenburg GmbH
Fuldastraße 2
36199 Rotenburg an der Fulda
Telefon 06623 | 91 94 20
Mobil 0157 | 38 38 93 64
E-Mail info@dw-rof.de
www.dw-rof.de

DAS KLEINGEDRUCKTE | GBD & STUNDENPREISE

Geschäftsbedingungen für Designleistungen

STAND 6. FEB 22

Die DWR ist eine inhabergeführte Druckerei sowie eine Agentur für Branding- und (Grafik-)Design. Neben der Herstellung von Drucksachen aller Art schaffen wir gemeinsam mit unseren Kunden moderne und emotional aussagekräftige Unternehmensmarken und andere Inhalte – um so einzigartige und einprägsame Auftritte auf Papier, im Web und im Raum zu ermöglichen.

§ 1. Gültigkeit der Bestimmungen

1.1.
Die Druckwerkstatt Rotenburg GmbH (nachfolgend DWR genannt), Fuldastraße 2, 36199 Rotenburg an der Fulda führt Ihre Kreativleistungen (Branding-, Design- oder sonstige Gestaltungsleistungen) ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen (nachfolgend GBD) aus. Dies gilt auch für alle künftigen solcher Leistungen, falls die Geschäftsbedingungen für Designleistungen (GBD) nicht nochmals explizit verändert vereinbart werden. Mit Erteilung des ersten Auftrags erkennt der Auftraggeber die ausschließliche Gültigkeit der DWR-Bestimmungen an. Entgegenstehende Einkaufs- und Lieferbedingungen werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch unsererseits selbst im Falle der Leistung/Lieferung nicht Vertragsbestandteil.

1.2.
Für alle Rechtsgeschäfte mit Bezug auf Kreativleistungen mit der DWR sind die Bestimmungen dieser GBD maßgebend. Abweichungen davon müssen schriftlich vereinbart werden.

§ 2. Vertragsabschluss

2.1.
Die Beauftragung der DWR kann per Brief, E-Mail / Fax oder mündlich erfolgen. Für eine Beauftragung soll der Auftraggeber der DWR die gewünschten Vertragsziele umfassend darlegen.

2.2.
Der Vertragsschluss erfolgt mit Annahmeerklärung der DWR gegenüber dem Auftraggeber. In der Annahmeerklärung fasst die DWR die wesentlichen Vertragsinhalte zusammen. Wenn die DWR die Annahme per Brief, Fax oder E-Mail erklärt, wird der Vertrag spätestens zehn Werktage nach Zugang der Erklärung mit dem in diesem Bestätigungsschreiben erklärten Inhalt geschlossen, falls der Auftraggeber nicht innerhalb dieser Frist widerspricht.

§ 3. Ablauf von Aufträgen

3.1.
Die Vertragsabwicklung erfolgt grundsätzlich in drei Phasen: Briefing-, Entwurfs- und Produktionsphase. Falls ein Milestoneverfahren vereinbart wurde gelten die dort vereinbarten Konditionen und Phasen.

3.2.
Grundlage für die Auftragserfüllung ist die Projektbeschreibung (Briefing), die DWR vom Auftraggeber schriftlich erhält, oder im Zusammenspiel mit dem Auftraggeber (in Gesprächen, Workshops etc.) und aufgrund zur Verfügung gestellter Unterlagen und Informationen (Zahlen, Hintergründe etc.) formuliert. Eine gegebenenfalls von der DWR verfasste schriftliche Projektbeschreibung (Re-Briefing) ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Später auftretende Änderungswünsche, die im Re-Briefing nicht vereinbart wurden, können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

3.3.
Nach Abschluss der Briefing-Phase gemäß 3.2 erarbeitet die DWR ein Konzept oder erstellt innerhalb evtl. vereinbarter Fristen einen Musterentwurf (Entwurfsphase). Der Auftraggeber hat das Recht, nach Erhalt des ersten Konzepts oder Entwurfs, zweimalig Änderungen/Nachbesserungen zu verlangen oder kann (bei absolutem Nichtgefallen des Erstentwurfs) ein Zweitmuster fordern. Darüber hinausführende Änderungswünsche bewirken eine entsprechende Abrechnung des entstehenden Zusatzaufwands auf Stundensatzbasis.

3.4.
Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so trägt er entstehende Mehrkosten. Der Designer behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

§ 4. Terminabsprachen

4.1.
Frist- und Terminabsprachen sind grundsätzlich schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen.

4.2.
Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den von der DWR angegebenen Terminen alle notwendigen Unterlagen, Daten und Informationen vollständig zur Verfügung stellt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben bzw. nicht zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4.3.
Höhere Gewalt und Naturkatastrophen entbinden die DWR von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten der DWR eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferfrist.

§ 5. Geheimhaltung

5.1.
Die DWR verpflichtet sich, sämtliche im Zusammenhang mit dem Design-Auftrag/ -Angebot zugänglichen Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden, oder nach sonstigen Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

5.2.
Die DWR wird durch geeignete vertragliche Abreden mit der für die DWR tätigen Arbeitnehmer und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

§ 6. Pflichten und Haftung des Auftraggebers

6.1.
Der Auftraggeber ist – soweit dies für die Erfüllung des Auftrags erforderlich ist – zur Mitwirkung bei der Auftragsausführung verpflichtet. Dazu hat er der DWR alle Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel zeitgerecht und auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.

6.2.
Der Auftraggeber ist verpflichtet, das für den Auftrag zur Verfügung gestellte Material auf eventuell bestehende Urheber- und Copyrightrechte zu überprüfen und eventuell notwendige Erlaubnisse zur Verwendung hierfür einzuholen. Etwaige Ansprüche wegen Urheberrechts- und Copyright-Verletzungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Verantwortung für Textinhalte oder sonstige Veröffentlichungen trägt allein der Auftraggeber.

6.3.
Der Auftraggeber stellt die DWR von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die DWR stellen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

§ 7. Urheberrecht und Nutzungsrechte

7.1.
Jede Leistung der DWR erfolgt im Rahmen eines Urheberwerkvertrags, der neben der reinen Werkleistung auch auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werken gerichtet ist.

7.2.
Alle Konzepte, Ideen, Beratungs- und Kreativleistungen (auch Entwürfe, Reinzeichnungen, Skizzen etc.) unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Vertragsparteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen der DWR (bzw. den entsprechend im Auftrag der DWR tätig gewordenen Dienstleistern) die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97ff. UrhG zu. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

7.3.
Die Entwürfe, Reinzeichnungen, Skizzen, Ideen etc. dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von der DWR (bzw. der entsprechend im Auftrag der DWR tätig gewordenen Dienstleister) weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen berechtigt die DWR, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.

7.4.
Die DWR (bzw. der entsprechend im Auftrag der DWR tätig gewordene Dienstleister) überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nicht anders vereinbart, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und der DWR.

7.5.
Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.

7.6.
Der Auftraggeber ist verpflichtet, die DWR auf den Vervielfältigungsstücken oder in Veröffentlichungen über das Produkt (z.B. Impressum der Webseite, Presseberichte o.ä.) als Urheber zu nennen. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt DWR zum Schadenersatz in branchenüblicher Höhe (Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD). Solange DWR Verstöße gegen das Recht auf Namensnennung gegenüber dem Auftraggeber nicht ausdrücklich rügt, verzichtet DWR stillschweigend auf die bisherige Durchsetzung dieses Rechts und entsprechende Schadenersatzansprüche.

7.7
Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

7.8.
Die DWR erstellt in der Regel für jeden Auftrag individuelle Strategien, Konzepte, Designs. Typische Gestaltungsstile (z.B. Fonts) oder einzelne grafische Elemente (z.B. bestimmte Fotos oder Cliparts) werden aber zwangsläufig immer wieder von DWR für Auftragsbearbeitungen verwendet, so dass der Auftraggeber hieran – auch nach Erwerb eines Nutzungsrechts an einer von der DWR (bzw. deren Grafikern) erstellten Arbeit – ausdrücklich keine Exklusivrechte erwirbt.

§ 8. Abnahme

8.1.
Die Abnahme hat innerhalb von 10 Arbeitstagen zu erfolgen und darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.

8.2.
Wenn nach Ablauf von 10 Arbeitstagen DWR keine Erklärung zur Abnahme zugeht, gilt der Entwurf als abgenommen und wird in Rechnung gestellt.

8.3.
Verweigert der Auftraggeber die Abnahme und erklärt in diesem Zuge den Rücktritt vom Auftrag, behält DWR den Vergütungsanspruch für bereits begonnene / geleistete Arbeiten und das Recht auf Schadenersatz.

§ 9. Vergütung

9.1.
Soweit vertraglich keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Vergütung für erbrachte Arbeitsleistung (Beratung, Entwürfe, Konzepte, Design, Projektmanagement etc.) nach Zeitaufwand auf Grundlage der Stundenpreisliste (Stand 02/2022) oder auf Grundlage des Tarifvertrags für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung). Die Vergütung versteht sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

9.2.
Die Vergütung von Nutzungsrechten für Leistungen der DWR erfolgt – wenn nicht anders vereinbart – auf Basis des Tarifvertrags für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung). Die Vergütung versteht sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

9.3.
Die Vergütungen für Beratung, Entwürfe, Konzepte, Projektmanagement etc. und die Einräumung der Nutzungsrechte verstehen sich in Euro. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

9.4.
Werden die Entwürfe in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist die DWR berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu verlangen.

9.5.
Gegebenenfalls anfallende Kosten und Spesen für Fahrt, Tag- und Nächtigungsgelder, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt.

9.6.
Sonderleistungen wie beispielsweise die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, das Manuskriptstudium, die Drucküberwachung etc. werden nach Zeitaufwand entsprechend gesondert berechnet.

9.7.
Der Auftraggeber kann im Rahmen des ersten Angebots zwei Autorenkorrekturen an den gelieferten Leistungen von DWR verlangen, ohne dass ihm dafür Mehraufwände berechnet werden. Ab der dritten Korrektur (Change Request) berechnet DWR die anfallende Zeit nach der geltenden Stundenpreisliste (Stand 02/2022).

9.8.
Zieht sich ein Auftrag über längere Zeiträume, oder erfordert er von der DWR hohe finanzielle Vorleistungen, sind, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, angemessene Abschlagszahlungen zu leisten; und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei der Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.

9.9.
Ein vereinbartes Milestone-Verfahren bezieht sich ausschließlich auf die Vergütung der dort schriftlich vereinbarten Leistungen.

§ 10. Fälligkeit der Vergütung

10.1.
Die Vergütung ist nach Abnahme des Entwurfs bzw. der Dienstleistung oder der Teilleistungen (siehe 9.8.) fällig. Die DWR stellt nach erfolgter Abnahme durch den Auftraggeber eine entsprechende Rechnung aus. Diese ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar, es sei denn, es gibt eine schriftlich vereinbarte anderweitige Regelung.

10.2.
Bei Zahlungsverzug kann die DWR die Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens aber 6% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.

§ 11. Gewährleistung für werkvertragliche Arbeitsergebnisse

11.1.
Die DWR verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihr überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.

11.2.
Die DWR verpflichtet sich, bei mangelhafter Leistung zur kostenlosen Nachbesserung nach eigener Wahl.

§ 12. Haftungsbeschränkungen

12.1.
Die Haftung von der DWR beschränkt sich auf Pflichtverletzungen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sofern die DWR schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, sowie auf die Fälle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

12.2.
Zusätzlich beschränkt sich die Schadensersatzhaftung der Höhe nach auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, höchstens jedoch auf den Auftragswert. Aufwendungsersatzansprüche des Kunden sind in allen Fällen beschränkt auf das Interesse, welches dieser an der Erfüllung des Vertrags hat.

12.3.
Eine weitergehende Haftung auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, als in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Insoweit haftet die DWR insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefer- oder Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, wie z.B. entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Kunden. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

12.4.
Soweit die Haftung nach den vorstehenden Bedingungen begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Verrichtungsgehilfen oder Erfüllungsgehilfen der DWR.

12.5.
Der DWR bleibt der Einwand des Mitverschuldens unbenommen.

§ 13. Digitale Daten

13.1.
Die DWR ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die per Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

13.2.
Hat die DWR dem Auftraggeber Original-Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung durch die DWR geändert werden.

§ 14. Schlussbestimmungen

14.1.
Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die DWR die für ihn erstellten Konzepte und Kreativleistungen etc. bei Bedarf als Referenz auf ihrer Homepage ausstellen bzw. in sonstigen Werbemitteln als Nachweis ihrer Arbeiten verwenden darf. Weiterhin stimmt der Auftraggeber zu, dass sein Firmenname, ggf. mit URL, in die ebenfalls für Werbezwecke verwendete Kundenliste der DWR aufgenommen werden darf. Ausgeschlossen von dieser Regelung bleiben Projekte, die DWR im Rahmen für Agenturen ausführt, die wiederum als Wiederverkäufer auftreten und DWR um Anonymität bzw. Kundenschutz bitten.

14.2.
Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass seine im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden personenbezogenen Daten von der DWR gespeichert werden. Die Daten werden nur für interne Zwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.

14.3.
Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz der DWR (D-36199 Rotenburg an der Fulda).

14.4.
Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

14.5.
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: 06.02.2022, D-36199 Rotenburg an der Fulda

Nach Stunden abrechenbare Leistungen werden, falls nicht anders vereinbart, nach folgenden Bedingungen abgerechnet.

Eine Arbeitsstunde wird dabei in vier (4) Arbeitseinheiten (AE) à 15 Minuten unterteilt. Die Berechnung erfolgt dabei nur in vollen Arbeitseinheiten. Eine angebrochne Arbeitseinheit wird immer vollständig berechnet.

Kreativ-Leistungen

Design-, Illustrations-, Satz- und vergleichbare kreativ-schöpferische Arbeiten

Regelstundensatz 70,–
Expressstundensatz 105,–

Andere Leistungen

Weiterverarbeitungs- und vergleichbare nicht als kreativ-schöpferisch zu wertende Arbeiten

Regelstundensatz 55,–
Expressstundensatz 75,–

Expressstundensätze werden berechnet, falls Leistungen (von der DWR unverschuldet) außerhalb die Regelarbeitszeit ausgeführt werden müssen (z. B. um vereinbarte Liefertermine einhalten zu können).

Ob Expressstundensätze anfallen, wird immer vor der Ausführung der entsprechenden Arbeit kommuniziert. Bereits im Regelstundensatzverfahren ausgeführte AE können nicht zusätzlich / nachträglich nach dem Expressstundensatz berechnet werden.

Alle Beträge verstehen sich in Euro zzgl. USt.

Stand: 02/2022